

Entscheidung: NetzDG0062023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 13.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG- Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 19.01.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gerügt wurde ein Video, das ein Nutzer auf der Plattform [...] eingestellt hat.

Zu sehen ist eine Szene in einem Flur. Eine Pflegerin hält eine alte Dame am rechten Arm fest. Die Dame dreht sich weg, Die Pflegerin gibt der Dame einen deutlich hörbaren Schlag mit der flachen Hand auf die Backe. Die Pflegerin hält die Dame dann während diese mit dem Rücken zur Wand steht. Und gibt ihr mehrfach Schläge ins Gesicht während die Dame versucht sich dem Griff der Pflegerin zu entwinden. Es entwickelt sich eine Auseinandersetzung zwischen der Pflegerin und der Dame, bei der die Pflegerin die Dame an den Händen hält und beide versuchen sich gegenseitig zu treten. Darauf versucht die Pflegerin die Dame mit dem Knie an der Wand zu fixieren. Die Unterhaltung ist nicht verständlich. Schließlich gibt die Dame Geräusche von sich die wie „Piu, piu, piu klingen. Währenddessen wird Sie wieder und wieder von der Pflegerin mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen. Die Szene ist mit dem Handy gefilmt. Außer der Pflegerin ist noch eine weitere Person und die Person, die die Szene filmt, beteiligt. Im Bild ist der Schriftzug: „Kosovo: Pflegerin schlägt zu!“ großflächig zu sehen. Das Video trägt den Titel: „Pflegerin im Altenheim schlägt aus Freude alte Dame und der Rest findet es witzig“.

Der Inhalt ist unter folgender URL abrufbar:

[...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Kommentar wurde durch den Ausschuss nicht daraufhin überprüft ob er gegen die [...] -Community-Richtlinien verstößt.

Die Äußerung des Nutzers ist nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Das Video zeigt eine Gewaltdarstellung, nämlich die Schläge der Pflegerin gegen die Dame.

Eine Schranke der Kommunikationsfreiheit findet sich in § 131 StGB.

Ein Internetvideo ist eine Schrift im Sinne des § 131 StGB, § 11 Abs. 3 StGB.

Strafbar ist die Veröffentlichung einer Schrift mit Gewaltdarstellungen dann, wenn grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art geschildert werden, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder das Grausame des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Dies kann der Fall sein, wenn Folterungen oder Tötungen in glorifizierender Weise dargestellt werden (BGH, Beschluss vom 7. Februar 2019 – AK 1/19 –, Rn. 35, juris). Eine Verherrlichung setzt voraus, dass die Gewaltausübung aus der Sicht eines durchschnittlich verständigen Dritten als nachahmenswert erscheint und die Darstellung eine Befürwortung derselben oder ähnlicher Gewalttaten ergibt (Fischer, StGB, 2018, § 131, Rn.9). Eine Verharmlosung ist gegeben, wenn die gezeigte Gewalt als nicht verwerfliche Möglichkeit zur Lösung von Konflikten dargestellt wird.

Dabei muss die verherrlichende, bzw. verharmlosende Art der Darstellung sich gerade aus der Darstellung in der Schrift ergeben. In der dritten Variante sind Gewaltdarstellungen dann strafbar, wenn die Art und Weise der Gewaltdarstellung die Menschenwürde verletzt. Dazu muss in der Art und Weise der Darstellung der Sinngehalt zu finden sein, dass der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten wird, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen und psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden (Fischer, StGB, 2018, § 131, Rn. 13).

In Betracht des zu beurteilenden Inhalts ist für den Ausschuss festzuhalten, dass die Art und Weise der Gewaltdarstellung weder verherrlichend, noch verharmlosend erfolgt.

Es handelt sich um die Darstellung einer alten Dame die in einer Pflegeeinrichtung der Willkür der Pfleger ausgesetzt ist. Damit wäre der Inhalt grundsätzlich an § 131 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. zu messen. Es handelt sich aber um keine gestellte Szene, sondern um die Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehnisses in einer Pflegeeinrichtung.

Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Video großformatig mit dem Schrifthinweis „Kosovo: Pflegerin schlägt zu!“ und dem Titel „Pflegerin im Altenheim schlägt aus Freude alte Dame und der Rest findet es witzig“ versehen ist. Damit wird der Inhalt sachlich zutreffend beschrieben. Solches Verhalten wird nicht begrüßt oder als hinnehmbares menschliches Verhalten dargestellt. Anliegen desjenigen, der das Video eingestellt hat, war es über diese Umstände zu berichten. Folglich greift § 131 Abs. 2 StGB, denn es wird über Vorgänge des Zeitgeschehens berichtet. Der Inhalt ist geeignet einen Beitrag zu einem tatsächlichen Problem, nämlich dem Problem der Gewalt in der Pflege zu liefern. Wenn § 131 Abs.2 StGB eingreift, schließt dies den Tatbestand aus.